Strompreise gültig ab 01. Januar 2026

(Preise zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer)

Gruppe	**EKw-Industry MS NN** Mittelspannungsbezüger mit Bezugsmenge ab 100'000 kWh pro Jahr		
Anwendung	Mittelspannungskunden mit Jahresbezug ab. Der Wechsel in eine andere Gruppe aufgrund veränderter Bezugsverhältnisse erfolgt jeweils per 01. Januar des nächsten Abrechnungsjahres.		
Messung	Getrennte Erfassung des Energiebezugs während der Normal- und Schwachlastzeit. Die Leistungsregistrierung erfolgt während Normal- und Schwachlastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten in ¼– stündlichen Intervallen.		
Ablesung / Verrechnung	Monatlich		
Erfassungszeiten	Normallast (T1) Schwachlast (T2)	Mo – Fr	07:00 – 19:00 übrige Zeit
Preis für Energiebezug	Der Preis für die Energie wird aufgrund des Lastprofils ermittelt. Bei Neuanschlüssen wird eine Annahme getroffen.		
Preis für Netznutzung	Normal- und Schwachlast (T1/T2) Leistung (T1/T2) Grundpreis Messkosten Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL) [T1 + T2]	6.35 8.50 100.00 50.00 0.27	Rp./kWh CHF/kW CHF/mt CHF/mt Rp./kWh
Leistungen an Gemeinwesen	- Energielieferung und Dienstleistungen für öffentliche Anlässe - Strassenbeleuchtung - Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromdurchleitung	0.00	Rp./kWh
Abgaben (T1 + T2)	- Netzzuschlag gemäss EnG, Art. 35, Abs 1+2 - Stromreserve, gemäss Winterreserve-Verordnung Art. 22+23 - Solidarisierte Kosten des Übertragungsnetzes, StromVG[1]	2.30 0.41 0.05	Rp./kWh Rp./kWh Rp./kWh
Leistungspreis	Es wird das Monatsmaximum verrechnet.		
Preis für Blindenergie	Zulässig sind 42.6% des Wirkenergiebezugs; die darüber bezogene/abgegebene Blindenergie wird als Überbezug verrechnet. Blindenergiepreis Normal- und Schwachlast (T1/T2)	4.20	Rp./kVArh

[1] StromVG Art. 14bis und Art. 15b, Abs. 4+5, gemäss Kalkulation Swissgrid für Tarife 2026, Stand 17.03.2025
Zusammensetzung der solidarisierten Kosten: Netzverstärkung 0.04 Rp./kWh, Überbrückungshilfen Stahlindustrie 0.01 Rp./kWh

Allgemeine Bedingungen:

Trafoschalter inklusive Schutzrelais, Transformator und Niederspannungsverteilungen sind im Besitz des Kunden. Dieser trägt die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Versicherungen, Reparatur und Ersatz.

Bezüger- und Eigentumswechsel sind der EKw rechtzeitig unter Bekanntgabe der neuen Adresse zu melden. Bei Unterlassung der Meldung haftet der ehemalige Kunde für die Zahlung, bis das Werk Kenntnis des Wechsels erhalten hat.

Erklärung zu Abkürzungen des Tarifblattes:

BFE	Bundesamt für Energie
EnG	Energiegesetz *(SR 730.0)*
EnV	Energieverordnung *(SR 730.01)*
EnFV	Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (*SR 730.03)*
StromVG	Stromversorgungsgesetz *(SR 734.7)*
StromVV	Stromversorgungsverordnung (*SR 734.71)*
Stromreserve	Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter *(SR 734.722)*
SDL	Systemdienstleistungen[1]

[1] *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste.

Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen / Verordnungen

Die einzelnen Gesetzesartikel und Verordnungen des Bundes können unter folgendem Link nachgeschlagen werden: **https://www.fedlex.admin.ch/de**

Mantelerlass: Auswirkungen bezüglich Einspeisevergütung per 01.01.2026

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 das zweite Paket der Verordnungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Die neuen Regelungen - unter anderem zu den Minimalvergütungen - treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abnahme- und Vergütungspflicht und Minimalvergütungen: Verteilnetzbetreiber müssen den Strom, der von Stromproduktionsanlagen ins Netz eingespeist wird, abnehmen und angemessen vergüten. Die Vergütungshöhe richtet sich neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis» (Referenz-Markpreis BFE). Dadurch werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Um die Produzenten zusätzlich vor sehr tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, gibt es neu Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW. Sie sollen auch bei längerfristig sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen.

Für kleine Solaranlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW beträgt die Minimalvergütung 6 Rp./kWh.

Für Anlagen zwischen 30 und 150 kW mit Eigenverbrauch liegt die Minimalvergütung für die ersten 30 kW ebenfalls bei 6 Rp./kWh, für die Leistung ab 30 kW bei 0 Rp./kWh.

Für Anlagen ab 30 kW ohne Eigenverbrauch liegt die Minimalvergütung bei 6,2 Rp./kWh.

Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.